

**Dringlichkeitsanfrage**

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

**A n t w o r t**

der Thüringer Staatskanzlei

**Auffassung und Abstimmung der Landesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz**

Auf der Tagesordnung der 1061. Sitzung des Bundesrats am 30. Januar 2026 steht der Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes, das unter anderem Änderungen am Verbandsklagerecht und an Regelungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen vorsieht. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 28. Januar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Februar 2026 beantwortet:

1. Wie wird die Landesregierung in der kommenden Sitzung des Bundesrats zum oben genannten Gesetzentwurf abstimmen beziehungsweise wie hat sie hierzu abgestimmt?

Antwort:

In seiner 1061. Sitzung am 30. Januar 2026 hat der Bundesrat den Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes, Bundesrats-Drucksache 780/25, im 1. Durchgang beraten. Zur Abstimmung lag dazu eine 235 Nummern umfassende Empfehlung der Fachausschüsse auf Bundesrats-Drucksache 780/1/25 vor. Die Landesregierung hat bei der Abstimmung den Nummern 1, 3 bis 10, 12, 14 bis 16, 19 bis 23, 25 bis 29, 31 bis 36, 38 bis 46, 48 bis 51, 54 bis 59, 61, 62, 65, 66, 68 bis 71, 73, 82, 83, 86, 91, 93 bis 97, 99, 100, 102 bis 104, 106, 108 bis 110, 112, 113, 118 bis 120, 124, 127, 130 bis 132, 134 bis 136, 138, 139, 141, 142, 144, 145 Buchst. a, 152 bis 156, 171, 172, 174 bis 176, 178, 179, 181 bis 183, 185 Buchst. b bis f, 186, 187, 189 bis 192, 194, 195, 197 bis 201, 205 bis 210, 213 bis 221, 222 Buchst. a bis d, 225, 226 Buchst. a bis c, 227 bis 233 und 235 ohne den letzten Satz der Empfehlungsdrucksache 780/1/25 zugestimmt.

Ablehnende Voten wurden zu den Nummern 37, 47, 52, 67, 114, 122, 137, 143, 177 und 211 der Empfehlungsdrucksache 780/1/25 festgehalten.

Bei den Nummern 2, 11, 13, 17, 18, 24, 30, 53, 60, 63, 64, 72, 74 bis 81, 84, 85, 87 bis 90, 92, 98, 101, 105, 107, 111, 115 bis 117, 121, 123, 125, 126, 128, 129, 133, 140, 145 Buchst. b, 146 bis 151, 157 bis 170, 173, 180, 184, 185 Buchst. a, 188, 193, 196, 202 bis 204, 212, 222 Buchst. e bis q, 223, 224, 226 Buchst. d, 234 und 235 letzter Satz der Empfehlungsdrucksache 780/1/25 wurde eine Enthaltung vermerkt.

Die Empfehlungsdrucksache 780/1/25 beinhaltet die fachlichen Begründungen und weist auch Konkurrenzen zwischen den Nummern aus, die bei der Abstimmung relevant waren.

**2. Welche Gründe liegen für dieses Abstimmungsverhalten der Landesregierung vor?**

Antwort:

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs, Planungs- und Genehmigungsverfahren insbesondere für Verkehrsprojekte zu beschleunigen und somit den notwendigen Ausbau leistungsfähiger Infrastruktur voranzubringen. Sowohl die föderale Modernisierungsagenda, der Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung als auch weitere gemeinsame Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler zielen ausdrücklich darauf, Bürokratie zu reduzieren, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, digitale Prozesse zu befördern und die Effizienz öffentlicher Strukturen zu verbessern.

Dem entsprechend hat Thüringen bei der Abstimmung im Bundesrat über die aus den Ausschussberatungen vorliegenden Empfehlungen zum Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vor allem Nummern unterstützt, die als geeignet erachtet werden, das Gesetz gezielt und sachgerecht weiterzuentwickeln beziehungsweise auch bestehende Regelungen zu präzisieren sowie notwendige rechtsförmliche und rechtssystematische Anpassungen vorzunehmen. Dazu gehören unter anderem eine Reihe von Anmerkungen zur geplanten Digitalisierung von Verfahrensschritten, aber auch beispielsweise die Forderung nach einer auskömmlichen und langfristigen Finanzierung von wichtigen Verkehrsinfrastrukturprojekten.

**3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem Gesetzentwurf, insbesondere zu den vorgesehenen Änderungen im Bereich des Verbandsklagerechts und der Umweltverträglichkeitsprüfungen (bitte begründen)?**

Antwort:

Das geplante Infrastruktur-Zukunftsgesetz soll Verfahren für große Infrastrukturmaßnahmen, zum Beispiel Straßen und Schienen, schneller und transparenter machen und wird somit als wichtiger Baustein für mehr Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung angesehen. Der Gesetzentwurf stellt Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, die der öffentlichen Sicherheit und den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung dienen oder aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden, in das überragende öffentliche Interesse. In der Vergangenheit wurde ein solches Interesse bereits für Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energie und Mobilfunk gesetzlich festgeschrieben.

Um Planungs- und Genehmigungsverfahren von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen und damit frühzeitigere Realisierungen zu ermöglichen, sollen Fristen verkürzt und das Verbandklagerecht, welches nach wie vor ein relevantes Instrument zur Durchsetzung des geltenden Rechts ist, gestrafft werden. Es geht dabei um einen Ausgleich zwischen Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung sowie zügiger Umsetzung von dringend notwendigen Verkehrsinfrastrukturprojekten einerseits und der Bürgerbeteiligung sowie dem Schutz der Natur und Umwelt andererseits.

Die vorgesehenen Vereinfachungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung können dazu beitragen, dass sich die Vorbereitungszeiten für Projekte erheblich verkürzen. Das führt zu einem früheren Baubeginn und damit zu einer schnelleren Umsetzung von wichtigen Vorhaben. Das kann aus Thüringer Sicht besonders für weitere Schienenmaßnahmen positive Auswirkungen haben. Denn es sollen vor allem der beschleunigte Ausbau der Eisenbahninfrastruktur gefördert und die angestrebte Stärkung des Verkehrsträgers Schiene unterstützt werden. Von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) freigestellt werden sollen die Elektrifizierung von Bahnstrecken mit einer Länge von unter 60 Kilometern. Zudem sollen die UVP-Pflichten auch bei weiteren Schienen-Maßnahmen auf das europarechtliche Mindestmaß reduziert werden. Maßgebliches Ziel dieses Vorschlags ist es, die UVP-pflichtigen und vorprüfungspflichtigen Eisenbahnprojekte auf das europarechtlich durch die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) erforderliche Maß zu begrenzen. So sollen europarechtlich nicht geforderte Prüfungen vermieden und dadurch Genehmigungsverfahren schneller durchgeführt werden können. Umweltstandards werden durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht abgesenkt, da mit dem Regelungsvorschlag insbesondere solche Vorhaben aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden, die ohnehin im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht durch Vorprüfung regelmäßig nicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen. Neben der Reduktion der Vorprüfungstatbestände soll die Vereinfachung der komplexen Regelungsstruktur zu Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit beitragen.

Angesichts der geringen Umweltauswirkungen einer nachträglichen Elektrifizierung kann dies eine sachgerechte Erleichterung der Anforderungen nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellen. Die Änderung trägt dem Ausbau einer nachhaltigen Mobilität auf der Schiene Rechnung und ist geeignet, dass wichtige und dringliche Vorhaben vorangebracht werden können.

Genutzt werden soll darüber hinaus die EU-rechtliche Möglichkeit, für konkrete Vorhaben von herausragender Bedeutung eine Ausnahme von der UVP-Pflicht zu regeln. Die Ausnahmeregelung in Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, für Verkehrsinfrastrukturvorhaben, unter Beachtung des Leitfadens zur Anwendung der Ausnahmen der UVP-Richtlinie – Artikel 1 Abs. 3, Artikel 2 Abs. 4 und 5 (2019/C386/05), wird in nationales Recht umgesetzt. Damit können Einzelvorhaben im Bereich Verkehr, Wärme- und Energieerzeugung sowie Verteidigung unter bestimmten Voraussetzungen von den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden. Bestimmt wird im Gesetzentwurf, dass ein solcher Ausnahmefall nur dann vorliegt, wenn ein Vorhaben von so großer Notwendigkeit und Dringlichkeit ist, dass eine Verzögerung des Vorhabens durch die förmlichen Verfahrensschritte einer Umweltprüfung dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft und die politische, administrative und wirtschaftliche Stabilität und Sicherheit gefährdet. Es sind Umstände erforderlich, aufgrund derer die Einhaltung aller Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unmöglich oder nicht praktikabel ist und die Durchführung einer Umweltprüfung sich deshalb negativ auf die Verwirklichung des Zwecks des Vorhabens auswirken würde. Mithin muss das geplante Vorhaben so dringlich sein, dass es das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechtfertigen vermag. Dies soll dazu dienen, um beispielsweise eine Naturkatastrophe oder Energieversorgungskrise zu bewältigen oder deren Auswirkungen abzumildern.

Der Gesetzentwurf befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren im Bundestag. Insofern kann es noch zu Änderungen kommen, bevor das Gesetz beschlossen wird.

Gruhner  
Minister